

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes

A. Zielsetzung

Mit diesem Gesetz werden in erster Linie die Zuschüsse nach § 18 Absatz 2a des Privatschulgesetzes (PSchG) angepasst und die Bezuschussung inklusiver Beschulung an Ersatzschulen verbessert.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Kopfsatzzuschüsse nach § 18 Absatz 2a PSchG werden basierend auf dem Bericht an den Landtag über die Kosten des öffentlichen Schulwesens (Landtagsdrucksache 17/7660 vom 16. Oktober 2024) nach § 18 Absatz 2 PSchG auf 80 Prozent der bei einer entsprechenden Schule im öffentlichen Schulwesen entstehenden Kosten einer Schülerin oder eines Schülers angepasst. Der Abzug für Ganztagschulen als Sonderbelastung des öffentlichen Schulwesens nach § 18a Absatz 9 PSchG wird halbiert. Zur weiteren Verbesserung inklusiver Beschulung an Ersatzschulen wird der Zuschuss zur Abgeltung des durch die Inklusion veranlassten Mehraufwands erhöht.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die Kosten für die öffentlichen Haushalte betragen ab dem Jahr 2025 jährlich strukturell rund 33,1 Millionen Euro. Der Berechnung liegen Prognosen über die künftigen Schülerzahlen zugrunde.

E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Durch die Änderung des Privatschulgesetzes kommt es zu keinem bürokratischen Mehraufwand. Die Vollzugstauglichkeit wird gewährleistet.

F. Nachhaltigkeits-Check

Mit diesem Gesetz wird der gesetzlich festgelegte dauerhafte Kostendeckungsgrad für die Ersatzschulen von 80 Prozent der Kosten einer öffentlichen Schülerin oder eines öffentlichen Schülers gewährleistet, indem die Kopfsätze auf der Grundlage des jüngsten Berichts der Landesregierung an den Landtag über die Kosten des öffentlichen Schulwesens angepasst werden. Die langfristige Absicherung der Ersatzschulen auf hohem Niveau trägt dazu bei, dass die Schulen in freier Trägerschaft auch künftig eine wertvolle Ergänzung der Schullandschaft darstellen.

G. Digitaltauglichkeits-Check

Die Änderungen beinhalten keine digitalrelevanten Vorgaben. Durch die Änderungen werden keine neuen Verfahrensabläufe oder Verfahrensvorschriften eingeführt.

H. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 25. März 2025

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Privatschulgesetzes. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, beteiligt sind das Ministerium für Finanzen und das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes

Artikel 1

Das Privatschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. Nr. 96) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der jährliche Zuschuss je Schüler nach § 17 Absatz 1 beträgt bei Vollzeitform für

- 1) Grundschulen, die Klassen 1 bis 4 der Freien Waldorfschulen und die Klassen 1 bis 4 der Gemeinschaftsschulen 88,8 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Grundschulen;
- 2) Hauptschulen und Werkrealschulen 135,2 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Hauptschulen;
- 3) Realschulen 94,2 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;
- 4) die Klassen 5 bis 12 der Freien Waldorfschulen 100,0 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des ersten Beförderungsamts für beamtete Lehrkräfte des höheren Dienstes an Gymnasien;
- 5) allgemein bildende Gymnasien, die dreijährige gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschulen und die Klasse 13 der Freien Waldorfschulen 103,5 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des ersten Beförderungsamts für beamtete Lehrkräfte des höheren Dienstes an Gymnasien;
- 6) die Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen 120,0 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;
- 7) berufliche Gymnasien 115,2 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des ersten Beförderungsamts für beamtete Lehrkräfte des höheren Dienstes an Gymnasien;
- 8) Fachschulen für Sozialpädagogik (Berufskollegs), Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung (Berufskollegs) und Fachschulen für Sozialwesen,

- Fachrichtung für Heilerziehungspflege (Berufskollegs) 135,2 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des ersten Beförderungsamts für beamtete Lehrkräfte des höheren Dienstes an beruflichen Schulen;
- 9) Berufsschulen 116,0 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;
 - 10) technische Berufsfachschulen und technische Fachschulen 152,3 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;
 - 11) die übrigen Berufsfachschulen und die übrigen Fachschulen vorbehaltlich der in § 25 getroffenen Regelung 141,3 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;
 - 12) technische Berufskollegs 133,4 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;
 - 13) die übrigen Berufskollegs vorbehaltlich der in § 25 getroffenen Regelung 122,3 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;
 - 14) Schulen für Physiotherapie 135,8 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;
 - 15) Schulen für Logopädie 169,4 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen.“
- b) Absatz 2b wird aufgehoben.
- c) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
2. § 18a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 6 Satz 1 Nummer 9 werden die Wörter „Kosten beziehungsweise Abschreibungen für die Beschaffung von Geräten zur Nachrichtenübermittlung (Pager) im Krisenfall, soweit diese vom Land getragen werden,“ gestrichen.
 - b) Absatz 7 Nummer 15 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:
„Aufwendungen für Ganztagsangebote an Grundschulen sind dabei zur Hälfte zu berücksichtigen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Ziele des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetz werden in erster Linie die Zuschüsse nach § 18 Absatz 2a PSchG nach Vorlage des Berichts an den Landtag über die Kosten des öffentlichen Schulwesens nach § 18a Absatz 1 Satz 3 PSchG angepasst und die Bezuschussung inklusiver Beschulung an Ersatzschulen verbessert.

2. Inhalt des Gesetzentwurfs

Die jährlichen Zuschüsse nach § 18 Absatz 2a PSchG (Kopfsätze) werden gemäß § 18 Absatz 2 PSchG nach Vorlage des Berichts an den Landtag über die Kosten des öffentlichen Schulwesens auf 80 Prozent der Bruttokosten eines öffentlichen Schülers oder einer öffentlichen Schülerin angepasst. Der Bericht wurde dem Landtag mit Drucksache 17/7660 vom 16. Oktober 2024 vorgelegt. Mit der Änderung des Privatschulgesetzes wird die Anpassung der Kopfsatzzuschüsse auf 80 Prozent der Bruttokosten eines öffentlichen Schülers oder einer öffentlichen Schülerin für die nach § 18 Absatz 2a geförderten Schularten ab dem 1. Januar 2025 vollzogen.

Zur weiteren Verbesserung inklusiver Beschulung an Ersatzschulen wird der zusätzliche Zuschuss zur Abgeltung des durch die Inklusion verursachten Mehraufwands auf zehn Prozent des Personalkostenzuschusses nach § 18 Absatz 4 Satz 1 und 2 PSchG erhöht.

Die Regelungen zu den Kosten für die Beschaffung bzw. Abschreibung und den Betrieb von Geräten zur Nachrichtenübermittlung (Pager) im Krisenfall werden aufgehoben.

Der Abzug der Aufwendungen für Ganztagsangebote an Grundschulen als Sonderbelastung wird auf 50 Prozent verringert.

3. Alternativen

Keine.

4. Finanzielle Auswirkungen

Zur Anpassung der Zuschüsse bedarf es einer Änderung des Privatschulgesetzes mit Wirkung zum 1. Januar 2025.

Ausgehend von den sich aus dem Bericht an den Landtag über die Kosten des öffentlichen Schulwesens 2024 ergebenden Erhöhungsbeträgen und der Prognose der Schülerzahlen der Schulen in freier Trägerschaft entstehen ab dem Jahr 2025 Mehrkosten von jährlich rund 32,9 Millionen Euro (rund 29,4 Millionen Euro für Schulen im Zuständigkeitsbereich des Kultusministeriums und rund 3,5 Millionen Euro im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums). Die tatsächlichen Entwicklungen insbesondere bei den Schülerzahlen bleiben abzuwarten und wirken sich unmittelbar auf die tatsächlichen Kostenfolgen aus. Die Verringerung der Auswirkungen der Sonderbelastungen für Ganztagschulen wird mit etwa 1,3 Millionen Euro beziffert. Sie wurde bereits bei den Berechnungen zu den Kosten des öffentlichen Schulwesens im Bericht an den Landtag (Drucksache 17/7660) beachtet und ist in den strukturellen Mehrkosten enthalten. Die Erhöhung des zusätzlichen Zuschusses für den durch die Inklusion verursachten Mehraufwand hat weitere Mehrkosten von rund 164 Tausend Euro jährlich zur Folge. Insgesamt betragen die jährlichen Mehrkosten damit rund 33,1 Millionen Euro.

Die Entwicklung der Kostendeckungsgrade hängt maßgeblich mit der Entwicklung der Schülerzahlen im öffentlichen Schulwesen und dem entsprechenden Einsatz der Lehrkräfteressourcen zusammen.

Die Zuschüsse werden als Prozentsatz der Besoldung eines Landesbeamten festgelegt. Ausgehend von den Berechnungen des Landtagsberichts sind die Prozentsätze – mit Ausnahme der Schulen für Logopädie – anzuheben, um einen Kostendeckungsgrad von 80 Prozent der ermittelten Bruttokosten zu erreichen.

Konkret wird die Änderung des PSchG zum 1. Januar 2025 folgende Zuschussätze ausweisen:

Prozentsatz der Besoldung eines Landesbeamten		gegenwärtig	ab 1.1.2025
Grundschule, Kl. 1 bis 4 Waldorfschulen	A 12	87,6 %	88,8 %
Hauptschule	A 12	132,2 %	135,2 %
Realschule	A 13	91,5 %	94,2 %
Waldorfschulen Kl. 5 bis 12	A 14	97,1 %	100,0 %
Gymnasium, Kl. 13 Waldorfschulen	A 14	100,5 %	103,5 %
Gemeinschaftsschule	A 13	118,6 %	120,0 %
berufliche Gymnasien	A 14	110,1 %	115,2 %
FS Sozialpädagogik (BK)	A 14	130,5 %	135,2 %
Berufsschulen (Vollzeit)	A 13	113,9 %	116,0 %
BFS technisch	A 13	147,6 %	152,3 %
BFS übrige	A 13	133,2 %	141,3 %
BK technisch	A 13	131,0 %	133,4 %
BK übrige	A 13	116,6 %	122,3 %
Physiotherapie	A 13	132,6 %	135,8 %
Logopädie	A 13	169,4 %	169,4 %

Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Nummer 1 Buchstabe a):

Die in § 18 Absatz 2a PSchG festgelegten Zuschusshöhen sind an die Feststellungen im Bericht an den Landtag über die Kosten des öffentlichen Schulwesens (Drucksache 17/7660) anzupassen. Entsprechend dieser Feststellungen errechnen sich für die einzelnen Schularten die jeweiligen neuen Zuschusshöhen.

Das bedeutet für die nachstehend aufgeführten, nach § 18 Absatz 2 PSchG geförderten Schularten Erhöhungen gegenüber der bisherigen Zuschusshöhe:

- Grundschulen, die Klassen 1 bis 4 der Freien Waldorfschulen und die Klassen 1 bis 4 der Gemeinschaftsschulen,
- Hauptschulen und Werkrealschulen,
- Realschulen,
- die Klassen 5 bis 12 der Freien Waldorfschulen,
- allgemein bildende Gymnasien, die dreijährige gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschulen und die Klasse 13 der Freien Waldorfschulen,
- berufliche Gymnasien,
- Fachschulen für Sozialpädagogik (Berufskollegs), Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung (Berufskollegs) und Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung für Heilerziehungspflege (Berufskollegs),

- Berufsschulen,
- technische Berufsfachschulen und technische Fachschulen,
- übrige Berufsfachschulen und übrige Fachschulen,
- technische Berufskollegs und
- übrige Berufskollegs,
- Schulen für Physiotherapie.

Eine Anpassung der Zuschusshöhe für Schulen für Logopädie ist nicht erforderlich.

Nummer 1 Buchstabe b):

Nach Absatz 2a bezuschusste Ersatzschulen erhielten im Jahr 2023 einmalig einen Zuschlag je Schüler/-in für die Zahlung der Coronasonderprämie. Nach Vollzug dieses einmaligen gesetzlichen Auftrags wird die Regelung mangels Relevanz aufgehoben.

Nummer 1 Buchstabe c):

Zur Stärkung inklusiver Beschulung an allgemeinen Ersatzschulen wird der Zuschlag für inklusionsbedingten Mehraufwand, der zusätzlich zur Personal- und Sachkostenbezuschung gewährt wird, erhöht. Damit wird die Förderung inklusiver Beschulung an allgemeinen Ersatzschulen zielgerichtet verbessert, da diejenigen allgemeinen Ersatzschulen profitieren, die tatsächlich Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf beschulen.

Nummer 2 Buchstaben a) und b):

Das Pager-Alarmierungssystem für die Information abstrakt gefährdeter Schulen bei mobilen Amoklagen wurde mit Ablauf der Vertragsdauer Ende April 2024 beendet. Der Landtag von Baden-Württemberg hat das Auslaufen des Pager-Alarmierungssystems am 25. Mai 2023 zustimmend zur Kenntnis genommen. Mit der Beendigung des Pager-Alarmierungssystems fallen die entsprechenden Kosten für das Land und die kommunalen Schulträger weg, sodass dieser Kostenpunkt auch bei der Berechnung der Bruttokosten nach § 18a Absatz 2 PSchG entfällt. Die entsprechenden Regelungen sind aufzuheben.

Nummer 2 Buchstabe c):

Zu Zeiten der Einführung des Abzugs von Kosten des Landes und der kommunalen Schulträger für Ganztagschulen nach § 18a Absatz 9 PSchG im Jahr 2006 waren Ganztagschulen eine Seltenheit. Eine Entsprechung bei den Ersatzschulen gab es nicht. Zwischenzeitlich bieten immer mehr öffentliche Schulen, aber auch Ersatzschulen, Ganztagsunterricht an. Eine vollständige Berücksichtigung der Aufwendungen für Ganztagsangebote an öffentlichen Grundschulen als von den Bruttokosten abzuziehende Sonderbelastung des öffentlichen Schulwesens wird dieser geänderten Lebensrealität nicht mehr gerecht. Entsprechend ist der Sonderabzug bei Grundschulen zu halbieren.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Die Anhebung der Zuschüsse auf 80 Prozent der Kosten eines Schülers im öffentlichen Schulwesen soll gemäß § 18 Absatz 2 Satz 3 PSchG zum 1. Januar 2025 wirksam werden.

Ergebnis der Anhörung

Die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Baden-Württemberg (AGFS), der Deutsche Verband Ergotherapie (DVE) und in einem gemeinsamen Schreiben die Verbände Physio Deutschland – Deutscher Verband für Physiotherapie Regionalverband Baden-Württemberg e. V. (Physio Deutschland), Deutscher Bundesverband für Logopädie e. V. (dbl) und Verband Leitender Lehrkräfte an Schulen für Physiotherapie Deutschland e. V. (VLL) haben im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Gesetzentwurf Stellung genommen. Der Landesschülerbeirat nahm vom Gesetzentwurf Kenntnis.

Zu Artikel 1 Nummer 1 a) [Kopfsätze im Zuständigkeitsbereich des Kultusministeriums]:

Die AGFS begrüßt den Gesetzentwurf und die damit verbundene Anpassung der Kopfsatzzuschüsse. Sie kritisiert allerdings, dass die Kopfsatzzuschüsse nicht rückwirkend angepasst werden.

Bewertung:

Der Kopfsatzbezuschung liegt eine nachlaufende Betrachtung der vergleichsrelevanten Kosten des öffentlichen Schulwesens zugrunde. Von diesen ermittelten Kosten erhalten die entsprechend bezuschussten Schulen in freier Trägerschaft 80 %. Die Anpassung erfolgt rückwirkend zum 1. Januar des auf den Bericht an den Landtag über die Kosten des öffentlichen Schulwesens folgenden Kalenderjahres und nicht (erst) mit dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung. Mit der Anpassung der Kopfsatzzuschüsse wird der gesetzliche Auftrag, den kopfsatzbezuschussten Ersatzschulen 80 % der nach § 18a PSchG ermittelten, bei einer entsprechenden Schule im öffentlichen Schulwesen entstehenden Kosten je Schülerin beziehungsweise Schüler zu bezuschussen, erreicht.

In Bezug auf die den Kopfsatzzuschüssen zugrundeliegenden Kosten kommunaler Schulträger kritisiert die AGFS den Ansatz der kommunalen Kosten eines allgemeinen bildenden Gymnasiums für die beruflichen Gymnasien als nicht valide und fordert, für die nicht-technischen beruflichen Gymnasien den niedrigsten Sachkostenanteil der beruflichen Schulen zugrunde zu legen. Der Sachkostenanteil bei den beruflichen Gymnasien sei im Vergleich zum Sachkostenanteil in den einzelnen Schularten sehr niedrig.

Bewertung:

Beachtlich ist vorab, dass der Kopfsatz für berufliche Gymnasien deutlich über dem für allgemein bildende Gymnasien liegt. Die Sachkosten aller beruflichen Schulen werden in der Haushaltsrechnung des jeweiligen kommunalen Schulträgers in einer Haushaltsstelle gebucht. Sie können daher nicht gesondert der Schulart berufliches Gymnasium zugeordnet werden. Daher legt § 18a Absatz 13 Satz 2 PSchG fest, wie ein sachgerechter Näherungswert zu bilden ist.

Zu Artikel 1 Nummer 1 a) [Kopfsätze Schulen für Physiotherapie/Logopädie im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums]:

Neben Hinweisen auf den Fachkräftebedarf in den Gesundheitsberufen wird allgemein auf finanzielle und rechtliche Herausforderungen für die Gesundheits-schulen wie Kostensteigerungen oder Unsicherheiten aufgrund bundesrechtlicher Reformen hingewiesen. Auf diese und die in den Stellungnahmen an den Gesetzgeber adressierten politischen Forderungen (u. a. Schulgeldfreiheit, Förderung Ergänzungsschulen) wird hier im Sinne einer zeitnahen Anpassung der Kopfsätze nicht näher eingegangen, zumal sie inhaltlich nicht die vorliegende zur Stellungnahme überlassene Änderung des Privatschulgesetzes betreffen.

Grundsätzlich wird zwar anerkannt, dass die erstmals durch das Sozialministerium durchgeführten Berechnungen den tatsächlichen Kostenentwicklungen der vergangenen zwei Jahre besser Rechnung tragen, zugleich üben die Verbände in

ihren Stellungnahmen weiterhin grundsätzlich Kritik an der Berechnungsgrundlage und Berechnungsweise zur Bruttokostenermittlung und weisen im Wesentlichen auf die schon im Jahr 2020 bei der Einführung eigener Kopsätze für Physiotherapie- und Logopädieschulen durch Änderung des Privatschulgesetzes vorgebrachten Argumente hin. Die AGFS regt die Entwicklung eines transparenteren Berechnungsmodells auf Grundlage des § 18a PSchG an.

Bewertung:

Den bereits beim Erstgutachten vorgebrachten Darlegungen hinsichtlich einer fehlerhaften bzw. rechtlich nicht haltbaren Berechnungsgrundlage und -weise wurde 2020 vonseiten des Sozialministeriums entsprechend begegnet bzw. dargelegt, dass die im Gutachten vorgenommene Ermittlung der Kosten von öffentlichen Logopädie- und Physiotherapieschulen sowie die grundsätzlich entsprechende Anpassung der Ist-Kosten gemäß den Vorgaben des Privatschulgesetzes erfolgt und die Kostenermittlung rechtlich wie methodisch nicht zu beanstanden ist. Daraufhin führte der Landtag die neuen Kopsätze durch Gesetzesänderung ein. Insbesondere wird von den Verbänden das Wesen der Bruttokostenermittlung auch insofern verkannt, als es bei dieser nach dem Privatschulgesetz nur um die Betrachtung der Kosten der öffentlichen Schulen geht.

Der Bund reformiert nach und nach die Berufsgesetze in den Gesundheitsfachberufen. Zurzeit stocken die Reformen auf Bundesebene, nachdem mehrere Berufe bereits reformiert worden waren. Der Bund hatte im Jahr 2023 einen Zeitplan vorgelegt, der für das Jahr 2024 die Reform der Ausbildungen in der Physiotherapie mit einem angestrebten Inkrafttreten des neuen Berufsgesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung frühestmöglich in 2025 vorsah. Die Berufsgesetze in der Logopädie und in der Ergotherapie sollten bis 2026 bzw. bis 2027 sukzessive weiterentwickelt werden. Für die Logopädie wird die Prüfung einer Vollakademisierung in Betracht gezogen. Bereits die Physiotherapierform konnte vom Bund nicht diesem Zeitplan entsprechend vorangetrieben werden. Entgegen den Ankündigungen wurde den Ländern im Laufe des Jahres 2024 kein offizieller Referentenentwurf für die Novellierung des Berufsgesetzes vorgelegt. Das Bundesministerium für Gesundheit hat den Ländern im Februar 2025 dann einen – nicht mit der dortigen Hausleitung abgestimmten – Arbeitsentwurf von Eckpunkten für die bundesrechtliche Regelung eines hochschulischen Heilberufs in der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie (bisherige Berufsbezeichnung: „Logopäde/Logopädin“) übersandt, in der sich die Fachebene des Bundesministeriums für Gesundheit für eine Vollakademisierung ausspricht. Unabhängig davon ist nach der Neuwahl des Bundestags und der laufenden Regierungsbildung derzeit nicht absehbar, wie es mit den Reformen der Gesundheitsfachberufe weitergeht. Insofern ist der Hinweis der Verbände auf die rechtlichen Unsicherheiten aufgrund der offenen Situation bezüglich der bundesrechtlichen Reform der Gesundheitsfachberufe nachvollziehbar. Zugleich ist davon auszugehen, dass diese Reformen erhebliche Auswirkungen auf die Finanzierung der Ausbildungen haben werden.

Die Erhebung der Bruttokosten 2023 an den Universitätskliniken erfolgte durch deren Controller. In dem vorausgegangenen intensiven Abstimmungsprozess wurden die Inhalte der Kostenpositionen, die die Gutachter im Rahmen der Einführung der eigenen Kopsätze benannt hatten, sachgerecht und ergebnisorientiert weiterentwickelt und mehr Transparenz erzielt. Insofern und auch vor dem Hintergrund der Bestrebungen des Bundes sind Forderungen nach Erarbeitung eines neuen Berechnungsmodells kontraproduktiv und abzulehnen. Vielmehr soll das Verfahren der Kostenerhebung zur Umsetzung der Privatschulfinanzierung für Physiotherapie und Logopädie bis zum nächsten Bericht an den Landtag nochmals weiterentwickelt werden, wodurch insbesondere dem Wunsch nach mehr Transparenz entgegengekommen wird. Das Sozialministerium wird hierzu weitere Gespräche führen.

Zu Artikel 1 Nummer 1 c) [Inklusionszuschlag]:

Die AGFS bemängelt eine fehlende Kopfsatzbezuschung für inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler.

Bewertung:

Die Einführung eines Kopfsatzes für inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler zusätzlich zur bestehenden Bezuschung nach § 18 Absatz 4 PSchG würde zu einer Doppelförderung führen, insbesondere im Bereich der Sachkosten. Ersatzschulen sind darüber hinaus nicht an den Klassenteiler gebunden. Ausweislich der Schulstatistik sind Klassen an Ersatzschulen regelmäßig kleiner als an entsprechenden öffentlichen Schulen. Die Aufnahme einer inklusiv zu beschulenden Schülerin oder eines Schülers löst damit regelmäßig keine zusätzliche Klassenbildung aus und damit auch keinen zusätzlichen Ressourcenbedarf.

Gleichwohl bedeutet die Aufnahme inklusiv beschulter Schülerinnen und Schüler einen vor allem organisatorischen Mehraufwand. Dem wird durch den Zuschlag Rechnung getragen.

Um einen zusätzlichen Anreiz für die Aufnahme von inklusiv zu beschulenden Schülerinnen und Schülern an Ersatzschulen zu schaffen, wird dieser Zuschlag mit vorliegendem Gesetzentwurf von 5 Prozent auf 10 Prozent erhöht.

Zu Artikel 1 Nummer 2 c) [Ganztag]:

Die AGFS hebt positiv hervor, dass die Abzüge für die Ganztagschule nur noch mit 50 % für die eingesetzten Deputate an Grundschulen angesetzt wurden. Sie fordert aber darüber hinaus eine vollständige Abschaffung der Abzüge und die Schaffung eines eigenständigen Kopfsatzes für Ganztagsgrundschulen.

Bewertung:

Kosten, die im öffentlichen Schulwesen für Ganztagschulen an Grundschulen nach § 4a SchG entstehen, fließen aufgrund der Systematik des Bruttokostenmodells grundsätzlich in die vergleichsrelevanten Kosten des öffentlichen Schulwesens nach § 18a PSchG ein. Mit dem nur noch hälftigen Sonderabzug für Ganztagschule bei Grundschulen wird der Einstieg in die finanzielle Unterstützung ganztägiger Bildungsangebote realisiert. Eine vollständige Streichung des Sonderabzugs scheidet aus, da die Einrichtung von Ganztagsgrundschulen durch freie Träger aktuell ebenso freiwillig ist wie die Entscheidung von Eltern, ganztägige Schul- und Betreuungsangebote anzunehmen. Auch freie Träger sind grundsätzlich berechtigt, Betreuungsförderung außerhalb der Kopfsatzförderung zu beantragen.

Die AGFS kritisiert in diesem Zusammenhang den Anstieg der in Abzug gebrachten Sonderbelastungen bei den beruflichen Schulen durch die Berücksichtigung von Kleinklassen unter 16 Schülerinnen und Schülern. Ihrer Ansicht nach betreffe eine zunehmend heterogene und förderbedürftige Schülerschaft auch berufliche Schulen in freier Trägerschaft. Auch seien Schülerschwankungen im § 18a Absatz 9 PSchG nicht genannt und widersprächen der Logik der Ermittlung der Bruttokosten. Die Berechnungslogik des Bruttokostenmodells dürfe sich nicht einseitig negativ für die Freien Schulen auswirken.

Bewertung:

Die im Schulgesetz verankerte Berufsschulpflicht und die Schulbezirksbindung führen zur Bereithaltung wohnortnaher Beschulung in Form von Kleinklassen an öffentlichen beruflichen Schulen und damit zu einer erheblichen Belastung des öffentlichen Schulwesens. Die Schulen in freier Trägerschaft unterliegen dagegen nicht der Schulbezirksbindung. Daher ist die Auswirkung kleiner Klassen als Sonderbelastung des öffentlichen Schulwesens im Umfang der Vergleichsrelevanz zu berücksichtigen.

Weiterhin fordert die AGFS die Ausweitung des Ausgleichsanspruchs nach Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 der Landesverfassung auf berufliche Schulen, mindestens aber in einem ersten Schritt auf berufliche Gymnasien. Letztlich benennt die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Baden-Württemberg weitere Reformbedarfe der Privatschulfinanzierung, wie die Refinanzierung der Digitalisierung, der Schulsozialarbeit und insbesondere der Schulbau- und Sanierungsförderung.

Bewertung:

Der Ausgleichsanspruch des Artikel 14 Absatz 2 Satz der Landesverfassung steht nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs Baden-Württemberg den mittleren und höheren Schulen zu, zu denen die beruflichen Schulen gerade nicht zählen. Künftige Schulstrukturveränderungen finden in der Ermittlung vergleichsrelevanter Kosten des öffentlichen Schulwesens Berücksichtigung, soweit es sich um solche handelt. Insbesondere im Hinblick auf die Kosten von Digitalisierung und Gebäudekosten ist eine mögliche Doppelförderung auszuschließen.

Anhang: Stellungnahmen im Original

1. Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen in Baden-Württemberg

„Die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Baden-Württemberg dankt für die Anhörung und nimmt zu o. g. Gesetzentwurf fristgerecht nachfolgend Stellung. Im ersten Teil nehmen wir Stellung zu den allgemeinen und im Zuständigkeitsbereich des Kultusministeriums liegenden gesetzlichen Anpassungen. Die Stellungnahme für die Schulen im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums relevanten gesetzlichen Anpassungen, finden Sie im 2. Teil ab Seite 5 (in blau).

80 %-Förderung wurde wieder in keiner Schulart erreicht: Anpassung der Kopfsätze trägt Kostensteigerungen rückwirkend Rechnung

Der Bericht über die Kosten des öffentlichen Schulwesens zeigt die erheblichen Kostensteigerungen im Schulsystem in den vergangenen zwei Jahren auf, insbesondere die erheblichen Kostensteigerungen im Sachkostenbereich (bis zu 10 % seit 2022). Auch an den Freien Schulen im Land gab es in den vergangenen Jahren diese Kostensteigerungen, in der Folge wurden auch in den vergangenen beiden Jahren die politisch vereinbarten 80 %-Förderung nicht erreicht. Durch die nicht rückwirkende Anpassung der Förderung und anderen Förderlücken (siehe unten) müssen diese Kostensteigerungen durch steigende Eigenmittel wie Schulgeld von den Trägern erbracht werden. Daher begrüßt die Arbeitsgemeinschaft der Freien Schulen den vorliegenden Gesetzentwurf als dringend notwendige Anpassung. Um die Zeit bis zum Inkrafttreten der Neuregelung der Kopfsätze gut zu bestehen, freuen wir uns über die vom Kultusministerium in Aussicht gestellte Regelung, die Abschlagszahlungen auf das voraussichtliche neue Niveau der Kopfsätze anzupassen.

Abzüge für Sonderbelastungen des öffentlichen Schulwesens sind nicht länger hinnehmbar: Ganztagsgrundschulen und weitere Abzüge müssen korrigiert werden.

Da der ab dem Schuljahr 2026/2027 geltende Rechtsanspruch für Grundschulkinder auch an freien Ganztagesgrundschulen erfüllt werden kann, ist es auch politisch mehr als überfällig, diese Plätze mit der anstehenden Gesetzesanpassung vollständig in der Privatschulfinanzierung abzubilden und diese angebliche Sonderbelastung aus dem Text des § 18a Absatz 9 PSchG gänzlich zu streichen. Positiv ist hervorzuheben, dass die Gespräche der AGFS mit der Amtsleitung des Kultusministeriums dazu geführt haben, dass die Abzüge für die Ganztagschule in diesem Bericht nur noch mit 50 % für die eingesetzten Deputate an Grundschulen angesetzt wurden. Damit wird die Rechtsauffassung und Forderung der AGFS bestätigt, dass die Ganztagesgrundschule nach § 4a Schulgesetz auch an freien Grundschulen über die Kopfsätze refinanziert werden muss. Warum diese aber für 2025 und 2026 nur mit 50 % gefördert werden soll, ist nicht nachvollziehbar: seit 2014 gilt der § 4a Schulgesetz, der die Schulform der Ganztagsgrundschule – nach dem vorangegangenen Schulversuch – gesetzlich abgesichert hat und damit – rechtlich eindeutig – auch in der Privatschulförderung verankert werden muss.

Den Freien Schulen wird also seit 10 Jahren die Refinanzierung der Ganztagsgrundschule verweigert.

Forderung der AGFS: Für die Ganztagsgrundschule nach § 4a Schulgesetz an Freien Schulen muss schnell ein eigenständiger, auskömmlicher Kopsatz ermittelt werden. Hierzu bedarf es zeitnahe Gespräche mit der AGFS, damit an freien Schulen die dringend benötigten Ganztagschulplätze gehalten oder ausgebaut werden können.

Auch andere Abzüge für Sonderbelastungen des öffentlichen Schulwesens bei den Freien Schulen erscheinen willkürlich und wirken sich finanziell erheblich aus: Bei den beruflichen Schulen werden Lehrerkosten in Höhe von 17,56 Millionen Euro bei den freien Schulen in Abzug gebracht, für Deputate außerhalb des Unterrichts, Sonderpädagogen für Inklusion und erstmals auch Kleinklassen unter 16 Schülerinnen. Im Vergleich dazu: die sog. Sonderbelastungen betragen 2021 nur 895 Tsd. Euro. Ein Anstieg des Abzuges auf mehr als 17 Millionen Euro ist nicht nachvollziehbar und hinnehmbar, zumal alle Entwicklungen hinsichtlich der zunehmend heterogenen und förderbedürftigen Schülerschaft selbstverständlich auch die beruflichen Schulen in Freier Trägerschaft betreffen: dies sind keine Sonderbelastungen, die nur die öffentlichen Schulen betreffen!

Auch Schülerschwankungen in Abzug zu bringen widerspricht den gesetzlichen Grundlagen der Ermittlung der Bruttokosten nach dem Privatschulgesetz pro Schüler, die sich allein an einem Stichtag orientiert.

Es ist auch so, dass sich im umgekehrten Fall, bei steigenden Schülerzahlen an öffentlichen Schularten, dies absenkend auf die Kopsätze der betroffenen Schularten an freien Schulen auswirkt. Dies führt auch im Bericht 2024 bei einzelnen Schularten dazu, dass die Kostensteigerungen nicht in der errechneten Höhe ankommen, da die gewachsenen Schülerzahlen an öffentliche Schulen den Effekt der Absenkung nach sich ziehen. Diese Berechnungslogik des Bruttokostenmodells kann sich aber nicht einseitig negativ für die Freien Schulen auswirken.

Ein Abzug von Sonderbelastungen bei beruflichen Schulen in freier Trägerschaft in Höhe von mehr als 17 Millionen Euro ist daher nicht hinnehmbar und ist aus der Berechnung für die Kopsätze ab dem 1. Januar 2025 wieder herauszurechnen.

Sachkostenermittlung der freien beruflichen Gymnasien ist nicht valide und benachteiligt die Freien Schulen.

Ein wesentlicher Kritikpunkt der AGFS ist seit Jahren, der rechnerisch nicht nachvollziehbare Ansatz der sog. kommunalen Kosten eines öffentlichen Schülers für die beruflichen Gymnasien. Vergleicht man den Anteil der Sachkosten in den einzelnen Schularten, so ist der Sachkostenanteil in den beruflichen Gymnasien mit 16,2 % weit abgeschlagen. Zum Vergleich: Bei den beruflichen Schulen liegt der niedrigste Wert bei 19,2 % Die Realschule weist einen Wert von 22,2 % auf und das nicht vergleichbare allgemein bildende Gymnasium einen Anteil von 18,3 % an den Personalkosten. Das Kultusministerium konnte in den letzten Jahren den Berechnungsweg und die Gründe für die Abschläge für berufliche Gymnasien in freier Trägerschaft nicht valide darlegen. Zudem werden in der Schullastverordnung für die Zuschüsse an die kommunalen Schulträger auch keine Berechnungsabschläge wie bei den freien Schulen vorgenommen. Erneut fordert die AGFS daher, für die nicht-technischen beruflichen Gymnasien, wenigstens den niedrigsten Sachkostenanteil der beruflichen Schulen zugrunde zu legen. Somit läge ab 2025 die Deckungsgrad bei zumindest 72,7 % statt 76,4 %. Die Unterschiede sind sehr erheblich. Die derzeitigen Festlegungen erscheinen willkürlich und sind nicht akzeptabel.

Fehlender Ausgleichsanspruch für berufliche Schulen, insbesondere für berufliche Gymnasien

Seit dem Gesetzgebungsverfahren 2017 zur gesetzlichen Konkretisierung des Ausgleichsanspruches, weist die AGFS immer wieder – und hiermit erneut – darauf hin, was auch durch ein dem Kultusministerium vorliegendes verfassungsrechtliches Gutachten bestätigt wurde: der in Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 der Landesverfassung normierte Ausgleichanspruch für mittlere und höhere Schulen

muss auch die beruflichen Schulen, mindestens diejenigen die einen allgemein bildenden Abschluss vermitteln wie die beruflichen Gymnasien, umfassen.

Die AGFS fordert die Landesregierung daher erneut auf, den Ausgleichsanspruch nach Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 der Landesverfassung umgehend auch auf die beruflichen Schulen, mindestens aber im ersten Schritt auf die beruflichen Gymnasien, auszuweiten.

Fehlende Kopfsatzbezuschussung für Schüler/-innen mit festgestelltem Inklusionsbedarf

Seit 2015 hat Baden-Württemberg ein „inklusives Schulgesetz“ und die Schulen in Freier Trägerschaft unterstützen diese politische Zielsetzung, neben der gleichwertigen Beibehaltung der sonderpädagogischen Angebote. Freie Schulen beschulen in vielfältiger Weise Kinder und Jugendliche mit Inklusionsbedarf. Allerdings sind der Aufnahme von Schüler/-innen mit Inklusionsbedarf an freien Schulen nach wie vor Grenzen gesetzt, da die Inklusion an Freien Schulen seit 2015 nicht ausreichend gefördert wird.

Wir verweisen daher erneut auf die bestehende Forderung der AGFS, für Schüler/-innen mit festgestelltem Inklusionsbedarf, zuzüglich zum sonderpädagogischen Bedarf, einen Kopfsatz für die Beschulung zu gewähren.

Stellungnahme zu den gesetzlichen Änderungen, die die kopfsatzgeförderten Schulen im Bereich des Sozialministeriums betreffen:

Ohne schulische Ausbildung, keine Fachkräfte: Baden-Württemberg hat deutschlandweit den höchsten Fachkräftebedarf in den Gesundheitsberufen, insbesondere der Physiotherapie.

Ohne Ausbildung in Baden-Württemberg, keine Fachkräfte. Seit Jahren weisen wir auf den Zusammenhang zwischen der auskömmlichen Finanzierung von Schulen sowie Entlastung der Schüler/-innen von Schulgeld (bzw. Gewährung einer Ausbildungsvergütung) und der Sicherstellung der Patientenversorgung in Baden-Württemberg durch ausreichend ausgebildete Fachkräfte hin. Nun gibt es neue alarmierende Zahlen, denn seit dem letzten Landtagsbericht hat sich die Situation in Baden-Württemberg weiter verschlechtert, hier exemplarisch am Beispiel der Physiotherapie: Die Bundesagentur für Arbeit hat im Juli 2024 die Bewertung des Fachkräftemarkts für das Jahr 2023 veröffentlicht. Baden-Württemberg hat deutschlandweit mit den größten Fachkräftemangel in der Physiotherapie.

Situation der Ausbildung an Gesundheitsschulen in privater Trägerschaft

Seit der letzten Berechnung der Kopfsätze für Physiotherapie und Logopädie 2022, hat sich die Situation an den privaten Schulen der Gesundheitsberufe für Physiotherapie, Logopädie, Podologie, Ergotherapie und Diätassistent/-innen weiter verschlechtert, insbesondere aufgrund von folgenden Faktoren:

- Massive Kostensteigerungen im Rahmen der Inflation und Energiepreisentwicklungen und Folgebelastungen der Pandemie
- Erhebliche Finanzierungsbedarfe z. B. für die Digitalisierung
- Steigende Bürokratiekosten z. B. für Personal zur Umsetzung von neuen Anforderungen z. B. für Prüfungen
- Wettbewerbsverzerrungen zum Vorteil der Schulen der Universitätskliniken in Baden-Württemberg, die über das Krankenhausfinanzierungsgesetz wesentlich bessere Pauschalen pro Schüler erhalten, schulgeldfrei sind und den Schüler/-innen Ausbildungsvergütungen zahlen können.
- Stillstand im Dialog mit dem Sozialministerium bezüglich der Forderung, die Ergänzungsschulen (Podologie, Ergotherapie und Diätassistent/-innen) in die Kopfsatzförderung aufzunehmen.

- Rechtliche Unsicherheit aufgrund der weiterhin offenen Situation bezüglich der bundesrechtlichen Reform der Gesundheitsberufe

Diese finanziellen und rechtlichen Probleme sowie Unsicherheiten für die Gesundheitsschulen in Baden-Württemberg wirken sich weiterhin nachteilig auf den Ausbildungsstandort sowie die Patientenversorgung in Baden-Württemberg aus.

Stellungnahme zu den Berechnungen

Wie die Verbände der Gesundheitsberufe und der privaten Schulträger in zwei rechtsgutachterlichen Stellungnahmen 2019 und 2020 dargelegt hatten, basieren die Berechnungsmodelle der externen Gutachten des Sozialministeriums, die bei Einführung der eigenständigen Kopfsätze für die Physiotherapie und der Logopädie zugrunde gelegt wurden, auf rechnerisch fehlerhaften und rechtswidrigen Annahmen. Die betriebswirtschaftliche Methodik der ersten Kostenermittlung wird auch im vorliegenden Bericht, bei dem dieses Jahr durch das Sozialministerium selbst durchgeführten Berechnungen, grundsätzlich beibehalten, weshalb unsere rechtliche und rechnerische Kritik an der Kostenerhebung grundsätzlich weiter besteht. Wir erachten die 2017 ermittelte Ausgangswerte für nach wie vor nicht korrekt.

Dennoch kann man an den aktuellen Berechnungen der Kopfsätze anerkennen, dass man sich große Mühe gegeben hat, der realen Kostenentwicklung in den vergangenen beiden Jahren nun besser Rechnung zu tragen. Wie der Bericht ausführt, steigen die strukturellen Kopfsätze der beiden Schularten ab dem 1. Januar 2025 in ungefähr ähnlicher Höhe wie bei anderen Schularten.

Dennoch erschließen sich die Gesamtberechnungen weiterhin nicht und negieren auch zentrale Regelungsaspekte des Bruttokosten-Modells nach dem Privatschulgesetz. So sind die vorgenommenen Abzüge als Sonderfaktoren des öffentlichen Schulwesens, die mit unterschiedlichen Mindestanforderungen an den öffentlichen und privaten Schulen begründet werden mit den gesetzlichen Regelungen des Privatschulgesetz unvereinbar, da die Ermittlung der Bruttokosten nach § 18a PSchG eine strenge Ist-Kosten-Betrachtung ist und die Abzüge der Sonderfaktoren nur tatsächliche Gründe haben dürfen, die hier aber nicht gegeben sind.

Die Arbeitsgemeinschaft der Freien Schulen fordert daher erneut, für die künftigen Kopfsatzberechnungen der Ersatzschulen in der Zuständigkeit des Sozialministeriums, ein transparenteres Berechnungsmodell auf Grundlage des § 18a PSchG zu entwickeln, das in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von Sozialministerium sowie Vertreterinnen der Freien Schulen der Gesundheitsberufe erarbeitet werden soll.

Weitere erforderliche Maßnahmen zur Sicherung der Ausbildungskapazitäten in den Gesundheitsberufen ab 2025

In 14 von 16 Bundesländern gibt es mittlerweile die Schulgeldfreiheit in den Gesundheitsberufen. Wir fordern den Gesetzgeber auf, endlich die Umsetzung der vollständigen Schulgeldfreiheit in den Gesundheitsberufen in Baden-Württemberg, mindestens aber für die Schulen der Physiotherapie, zu beschließen und die dafür erforderlichen Haushaltsmittel in den Landeshaushalt einzustellen.

Der Landtag soll des Weiteren beschließen, die Ergänzungsschulen der Gesundheitsberufe, mindestens aber in einem ersten Schritt die Schulen der Ergotherapie, nach § 17 (3) 2. PSchG in vergleichbarer Weise der nach § 17 (1) geförderten Schulen der Gesundheitsschulen zu fördern. Hierfür sollte das Sozialministerium das von ihm erstellte Gutachten für die Kosten der Ausbildung in der Ergotherapie und Podologie zu aktualisieren und dem Landtag offenlegen.

Weitere Reformbedarfe der Privatschulfinanzierung

Die oben genannten Punkte sind für die kopfsatzgeförderten Schulen in Freier Trägerschaft die vordringlichsten Anliegen hinsichtlich der Kopfsätze.

In Gesprächen mit dem Kultusministerium und den Landtagsfraktionen haben wir des Weiteren die weiteren mittelfristigen Reformbedarfe der Privatschulfinanzierung Baden-Württemberg dargelegt, wie die Refinanzierung der Digitalisierung, der Schulsozialarbeit und insbesondere der Schulbau- und Sanierungsförderung sowie der Aufnahme von fehlenden kommunalen Kosten wie der Gebäudeabschreibungen in die Kopfsätze.

Für Rückfragen zu den Inhalten dieser Stellungnahme stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung!“

2. Landesschülerbeirat

„zunächst möchte ich mich im Namen des Landesschülerbeirates Baden-Württemberg (LSBR) für die Möglichkeit, zur PSchG-Novelle Anpassung Kopfsätze 2025, Stellung zu beziehen, recht herzlich bedanken.

Der Landesschülerbeirat positioniert sich wie folgt zu dieser Anpassung:
Die Anpassung wird zur Kenntnis genommen.“

3. Deutscher Verband für Physiotherapie Regionalverband Baden-Württemberg e. V.

„Die o. g. Verbände bedanken sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und nehmen wie folgt fristgerecht Stellung:

Die unterzeichnenden Verbände stellen einerseits die Berechnungen in Frage und halten andererseits die zur Verfügung gestellten Mittel für nicht ausreichend, um dem Fachkräftemangel in den Gesundheitsberufen genügend zu begegnen.

Angrenzende Bundesländer haben die Schulgeldfreiheit längst zu 100 % umgesetzt. Die Konsequenz ist, dass sich Schulabsolvent/-innen entweder gegen unsere Berufe entscheiden oder sich über die Landesgrenze hinaus bewerben, um dort die Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf kostenfrei zu absolvieren. Diese ungleiche Konkurrenzsituation schwächt nicht nur die Attraktivität unserer Berufe im Land, sondern – im Hinblick auf die Fachkräftesicherung – insgesamt den Gesundheitsstandort Baden-Württemberg.

Wir fordern daher das Sozialministerium auf,

- sich für eine umgehende vollständige Schulgeldfreiheit in den Gesundheitsberufen einzusetzen
- die „Kopfsätze“ für die Ersatzschulen ohne den vorgenommenen pauschalen Abzug zu berechnen
- die Ergänzungsschulen der Gesundheitsberufe den Ersatzschulen gleichzustellen.

Hinzu kommt, dass im Kontext der vorgezogenen Bundestagswahl nicht mit einer schnellen bundesweiten Lösung für die Schulgeldfreiheit gerechnet werden kann.“

4. Deutscher Verband Ergotherapie e. V.

„Der Deutsche Verband Ergotherapie e. V. nimmt unaufgefordert Stellung zum oben genannten Gesetzesentwurf.

Die Berechnungen betrachten wir mit Skepsis und halten die bereitgestellten Mittel für unzureichend, um den Fachkräftemangel in den Gesundheitsberufen effektiv zu begegnen.

Die vollständige Umsetzung der Schulgeldfreiheit in angrenzenden Bundesländern führt zu einer Abwanderung von potenziellen Auszubildenden, die ihre Ausbildung kostenlos jenseits der Landesgrenze absolvieren. Diese Ungleichheit schwächt nicht nur die Attraktivität der Ergotherapie und anderer Therapieberufe in Baden-Württemberg, sondern gefährdet auch die Fachkräftesicherung und den Gesundheitsstandort Baden-Württemberg insgesamt.

Wir fordern das Sozialministerium Baden-Württemberg nachdrücklich auf:

1. Die vollständige Schulgeldfreiheit für Gesundheitsberufe, einschließlich der Ergotherapie, unverzüglich umzusetzen
2. Die Berechnung der „Kopfsätze“ für Ersatzschulen ohne pauschale Abzüge vorzunehmen
3. Ergänzungsschulen im Gesundheitsbereich, zu denen auch Ergotherapieschulen gehören, den Ersatzschulen gleichzustellen

Diese Maßnahmen sind unerlässlich, um dem Fachkräftemangel in den Therapieberufen entgegenzuwirken, die Ausbildung in der Ergotherapie attraktiv zu gestalten und Baden-Württemberg als Gesundheitsstandort zu stärken.“



Stellungnahme des Normenkontrollrates Baden-Württemberg gem. Nr. 4.1 VwV NKR BW

25.11.2024

Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes (PSchG)

NKR-Nummer 137/2024, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat (NKR) Baden-Württemberg hat sich mit dem Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens befasst.

I. Im Einzelnen

Das Land gewährt Ersatzschulen in freier Trägerschaft jährliche Zuschüsse pro Schülerin bzw. Schüler von 80 Prozent der Bruttokosten einer Schülerin bzw. eines Schülers an einer öffentlichen Schule. Grundlage für die Berechnung ist der Bericht der Landesregierung über die Berechnungen der Kosten des öffentlichen Schulwesens. Die Landesregierung berichtet dem Landtag alle drei Jahre, differenziert nach einzelnen Schularten. Mit dem Regelungsvorhaben werden die Kopfsatzzuschüsse für die einzelnen Schularten an den aktuellen Bericht (Drucksache 17-7660) angepasst.

Darüber hinaus entfällt ein einmaliger Zuschuss pro Schülerin oder Schüler. Der Zuschuss zur Abgeltung des durch die Inklusion veranlassten Mehraufwandes wird auf zehn Prozent des Personalkostenzuschusses erhöht. Der Sonderabzug bei Ganztagsangeboten an Grundschulen wird auf 50 Prozent reduziert.

Das Pager-Alarmierungssystem bei mobilen Amoktagen wurde mit Ablauf der Vertragsdauer Ende April 2024 beendet. Entsprechende Regelungen werden aufgehoben.

II. Votum

Der NKR regt an zu prüfen, ob die Neuberechnung der Kopfsatzzuschüsse zwingend durch den Landesgesetzgeber geregelt werden muss. Er hält § 18 Abs. 2 PSchG als gesetzliche Grundlage für ausreichend. Dies deckt sich mit den Vorgaben der VwV Regelungen. Gemäß Nr. 4.1.2 VwV Regelungen soll die niedrigste Regelungsstufe gewählt werden, wenn verschiedene Regelungsstufen möglich sind. Die einzelnen Kopfsatzzuschüsse könnten durch das Ressort in einer Verordnung geregelt werden. Dafür wäre eine Ermächtigungsgrundlage im PSchG ausreichend. In der Folge müsste das PSchG weniger häufig geändert werden, und das Rechtsetzungsverfahren könnte vereinfacht und beschleunigt werden.

Darüber hinaus regt der NKR an, auf Ausführungen zum Erfüllungsaufwand im Vorblatt zu verzichten. Er verweist diesbezüglich auf die Regelungsrichtlinien zur VwV Regelungen vom 26.09.2023.

gez. Dr. Dieter Salomon
Vorsitzender

gez. Margret Mergen
Berichterstatlerin